



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 27

Nordhausen, den 27.12.2017

Nr. 18/2017

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 66:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2016		1
<b>Nr. 67:</b> Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipperraue: Beschlüsse der Verbandsversammlung am 20.11.2017		3
<b>Nr. 68:</b> Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipperraue zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016		3
<b>Nr. 69:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Gewässerunterhaltungsverband „Bode-Wipperraue“, Bleicherode: Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung und deren Eingangsbestätigung		4
<b>Nr. 70:</b> Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper für das Wirtschaftsjahr 2018		4
<b>Nr. 71:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“: 1. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“(BS-EWS) vom 20.11.2017		5
<b>Nr. 72:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017		6
<b>Nr. 73:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 05.12.2017		8
<b>Nr. 74:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Abwasserzweckverbandes „Südharz“		8
<b>Nr. 75:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Abwasserzweckverbandes „Südharz“		9
<b>Nr. 76:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“		9
<b>Nr. 77:</b> Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Beschlüsse der 46. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen		10
<b>Nr. 78:</b> Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Feststellung des Jahresabschlusses 2016		10
<b>Nr. 79:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper: Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017		11

### Nr. 66

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2016

##### A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)

Stadt Nordhausen	und	Landkreis Nordhausen
Markt 1		Grimmelallee 23
99734 Nordhausen		99734 Nordhausen

##### B. Erläuterungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG bzw. § 3 Abs.1 Nr. 3 ThürÖPNVG. Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

##### C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe das Linienbündel Stadtbusverkehr und das Linienbündel Regionalbusverkehr zuzüglich der Regionalbuslinien 282 und 292. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die *Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH* mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Das Linienbündel Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Das Linienbündel Regionalbuslinien umfasst sechzehn Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 26, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 29 und 291. Weiterhin werden die beiden ungebündelten Linien 282 und 292 betrieben.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und durch die Betrauungsanweisung bis 2017 beauftragt.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofsplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofsplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linie	Linienführung Stadtverkehr - Straßenbahnverkehr -
1	Bahnhofsplatz - Krankenhaus
2	Parkallee - Nordhausen/Ost

- Busverkehr -	
A	Salza – Bahnhofsplatz – Hochschule - Pferdemarkt
B	Bahnhofsplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza
C	Ringverkehr Bahnhofsplatz – Niedersalza - Bahnhofsplatz
D	Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben
E	Bahnhofsplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode
F	Bahnhofsplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
G	Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofsplatz
K	Gesamtverkehr Bahnhofsplatz- Hallesche Straße – Rathsfelder Straße - Bielen

Linie	<u>Linienführung Regionalverkehr</u> - Busverkehr -
20	Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görzbach
21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görzbach
23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
231	Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld und zurück
24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich
241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich
25	Nordhausen – Günzerode – Branderode– Mackenrode – Stöckey
26	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf
262	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey und zurück
27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen
271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra
272	Bleicherode – Steinrode – Trebra und zurück
28	Bleicherode – Sollstedt – Rehungen
281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
282	Rehungen – Sollstedt – Großlohra und zurück
29	Nordhausen – Wolkramshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode
291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
292	Wolkramshausen – Mörbach – Wipperdorf und zurück

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2016

	<u>Nutzwagenkilometer</u>
Stadtbusverkehr:	648.259 km (davon <b>Fremdvergabe: 185.391 km</b> )
Straßenbahnverkehr:	405.282 km
Regionalbusverkehr:	1.618.896 km (davon <b>Fremdvergabe: 508.110 km</b> )

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung durchschnittlich durch

<b>Fahrzeuge im Stadtbusverkehr:</b>	15
Eigene Fahrzeuge:	10
<b>Fremde Fahrzeuge:</b>	<b>5</b>
(10 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 1 Gelenkbus 18m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen)	

<b>Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr:</b>	9
Combino (Einrichtungswagen):	6
Combino (Zweirichtungswagen):	3

<b>Fahrzeuge im Regionalbusverkehr:</b>	48
Eigene Fahrzeuge:	30
<b>Fremde Fahrzeuge:</b>	<b>18</b>
(1 8m-Minibus-Niederflurtechnik, 3 10m-Midibusse mit Niederflurtechnik, 14 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 1 Gelenkbus 18 m mit Niederflurtechnik, 23 Überlandbusse Hochboden, 1 Linienbus 15m/ 3 Achsen, 5 Kleinbusse/Taxen)	

erbracht.

**D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber**

Stadtbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse	495.612
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	208.152
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	16.749
Finanzierung Freistaat Thüringen	226.039
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>	1.384.628
Finanzierung Aufgabenträger	0
Straßenbahnverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.463.139
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	531.945
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	44.4537
Finanzierung Freistaat Thüringen	483.267
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>	1.233.940
Finanzierung Aufgabenträger	0

Regionalbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.165.432
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	1.253.699
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	36.104
Finanzierung Freistaat Thüringen	173.899
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	1.503.571

#### E. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen als Gruppe von Behörden Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an die Aufgabenträger als zuständige Behörde. Der Qualitätsnachweis erfolgt nach DIN EN 13816.

Nordhausen, den 6. Dezember 2017

gez. Kai Buchmann  
Oberbürgermeister  
Stadt Nordhausen

gez. Matthias Jendricke  
Landrat  
Landkreis Nordhausen

#### Nr. 67

#### Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipperaue: Beschlüsse der Verbandsversammlung am 20.11.2017

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Gewässerunterhaltungsverband „Bode-Wipperaue“ Bleicherode die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 20.11.2017 gefassten Beschlüsse bekannt:

#### Beschluss 01/2017 VV: 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 8 anwesend: 6 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### Beschluss 02/2017 VV: Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan 2018

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 8 anwesend: 6 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### Beschluss 03/2017 VV: Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2018

Anzahl der Verbandsräte: 8 anwesend: 6 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### Beschluss 04/2017 VV: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Anzahl der Verbandsräte: 8 anwesend: 6 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### Beschluss 05/2017 VV: Bestellung der BRV AG mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 8 anwesend: 6 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Gewässerunterhaltungsverband „Bode-Wipperaue“, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode eingesehen werden.

Bleicherode, den 12.12.2017

gez. Leßner  
Verbandsvorsitzender

#### Nr. 68

#### Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipperaue zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Verbandsausschusses den durch die BRV AG geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016.

Dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Geschäftsbesorger wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wird durch die Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beträgt: 69.568,32 €
- Der Jahresüberschuss wurde zum 31.12.2016 in Höhe von 11.144,78 € festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.144,78 € wird, entsprechend der Beschlusslage der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
- Die Liquidität war stets gegeben.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Kurzfassung)

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 10.Mai 2017

BRV AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Hellmich  
Wirtschaftsprüfer

gez. Liehr  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipperaue, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode während der

Sprechzeiten dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr aus.

Bleicherode, den 12.12.2017  
gez. Leßner  
Verbandsvorsitzender

**Nr. 69**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Gewässerunterhaltungsverband „Bode-Wipperaue“, Bleicherode: Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und deren Eingangsbestätigung**

**(A) Satzungstext:**

**1. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Bode-Wipperaue“ Bleicherode**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Bode-Wipperaue“ hat in ihrer Sitzung 20.11.2017 aufgrund des § 20 Abs. 2 und § 31 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie des § 68 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) folgende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 16 Absatz 4 erhält nachfolgende Fassung:

Die Aufbringung der in Absatz 1 genannten Umlagen hat entsprechend dem Anteil der Mitgliedsgemeinden an der flächenmäßigen Ausdehnung des Zweckverbandes (Gesamtfläche in Hektar) unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zu ihren Gemarkungsflächen zu erfolgen.

Für die Größe des Gemeindegebiets und die Zahl der Einwohner sind die Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik zu Grunde zu legen, die zum 1. Januar des Jahres, in dem die Höhe der Umlage beschlossen wird, gültig sind. Bei den Mitgliedsgemeinden, bei denen das Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zu ihrer Gemeindegebietsfläche unter dem entsprechenden Durchschnittswert für alle Mitgliedsgemeinden liegt, erfolgt bei der festzusetzenden Umlage ein Abzug vom Umlagebetrag, der sich zunächst bei Zugrundelegung der Gemeindegebietsflächen ergibt.

Hierzu wird der Wert der Abzugszahl mit 10 multipliziert, dann kaufmännisch gerundet und in Höhe dieses Zahlenwertes ein Prozentsatz gebildet. In Höhe dieses Prozentsatzes wird die nach Satz 3 zunächst errechnete Umlage für die einzelnen Mitgliedsgemeinden gekürzt.

Die erforderlichen Festsetzungen erfolgen in der Haushaltssatzung, die erforderlichen Berechnungen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz in Kraft.

Bleicherode, den 07.12.2017  
gez. Leßner  
J. Leßner  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**(B) Eingangsbestätigung:**

Der Gewässerunterhaltungsverband „Bode-Wipperaue“ hat die vorstehende Satzung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen gemäß §§ 42 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vorgelegt. Den Eingang der Satzung hat die Kommunalaufsicht dem Gewässerunterhaltungsverband mit Schreiben vom 05.12.2017 (Az. 30/82.6 - 38/2017) bestätigt, und deren Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG zugelassen.

**Bekanntmachungshinweis:**

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 15.12.2017  
gez. Jendricke  
Landrat

**Nr. 70**

**Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper für das Wirtschaftsjahr 2018**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. mit der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Gewässerunterhaltungsverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich:

<b>1. Im Erfolgsplan</b>	€
die Erträge	66.000
die Aufwendungen	66.000
<b>2. Im Vermögensplan</b>	€
die Erträge	0
die Aufwendungen	0

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die Gewässerunterhaltung auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Eine allgemeine Deckungsumlage wird in Höhe von 66.000 € erhoben.

Die Umlage wird entsprechend des Verhältnisses der Gemarkungsflächen der Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung des Verhältnisses Einwohner/Gemarkungsfläche berechnet und erhoben (siehe Wirtschaftsplan Seite 11). Der Umlagesatz beträgt 5,50 €/ ha.

Eine Fehlbedarfsumlage wird erhoben, wenn bei Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Eigenbetriebsverordnung, sowie dem kommunalen Haushaltsrecht durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind. Die Fehlbedarfsumlage soll im Bedarfsfall nach dem Verhältnis der Gemarkungsflächen berechnet und erhoben werden.

#### § 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 11.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bleicherode, den 12.12.2017  
gez. Leßner  
Verbandsvorsitzender

Siegel

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Bode-Wipperaue" sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss Nr. 02/2017-VV vom 20.11.2017 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Anzeigebestätigung erfolgte mit dem 11.12.2017.

#### **Auslegungsvermerk:**

Die Satzung liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Bleicherode, den 12.12.2017  
Gewässerunterhaltungsverband "Bode-Wipperaue"

#### Nr. 71

#### **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“: 1. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (BS-EWS) vom 20.11.2017**

#### **Präambel**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 aufgrund § 20 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie der §§ 2, 7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) den Erlass folgender Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (BS-EWS) beschlossen:

#### **Artikel 1:**

Der § 10 – Datenschutz entfällt.

#### **Artikel 2:**

Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung § 10.

#### **Artikel 3:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“ in Kraft.

Bleicherode, den 14.12.2017  
gez. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss Nr. 09/2017-VV- vom 20. November 2017 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die **1. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode** beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode wurde mit Bescheid vom 14.12.2017, AZ: 30/082.6-33/2017 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entsprechend § 21 Abs. 4 ThürKO, die nicht der Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### **Auslegungsvermerk:**

Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags- und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper  
Bleicherode, den 14.12.2017  
gez. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Nr. 72

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung, des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht an das Leitungsnetz anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren, von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage bzw. mit einer Sammelgrube zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren, sowie Reinigungs- und Entsorgungsgebühren von Straßenbaulasträgern für ihre Straßeneinläufe.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser werden nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen und bei gewerblich, industriell oder anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach den für diese Schmutzwassereinleiter festgesetzten Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen.
- (2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird berechnet nach den befestigten/überbauten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (3) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. aus den abflusslosen Gruben abtransportiert werden.  
Die Entsorgungsmenge des Fäkalschlammes pro Einwohner und Jahr wird nach den allgemeinen Regeln der Technik bestimmt. Danach wird bei Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 bzw. Anlagen die nicht dem Stand der Technik entsprechen, jährlich 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm pro Einwohner / EGW und Jahr abgefahren.  
Gleiches gilt entsprechend den Festlegungen des für die Abwasserbeseitigung zuständigen Thüringer Ministeriums für Mehrkammerabsetzgruben, welche nach TGL der DDR errichtet wurden.
- (4) Die Reinigungsgebühr für Straßeneinläufe wird pro Stück und je Reinigung erhoben.

**§ 3 Einwohnergleichwert**

- (1) Einwohnergleichwert (EGW) im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Berechnungseinheit für das in den Haushaltungen und auf gewerblich, industriell und anders genutzten Grundstücken anfallende Schmutzwasser.  
Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird der Verschmutzungsgrad des dort anfallenden Schmutzwassers mit dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad des normalen häuslichen Abwassers unter Zugrundelegung der Fachliteratur der Abwasserwirtschaft ins Verhältnis gesetzt (siehe Abs. 2).
- (2) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

1.	1 Person	=	1	EGW
2.	3 Betriebsangehörige in Behörden, Büros, Geschäftshäusern, Krankenhäusern, Kindereinrichtungen und Schulen	=	1	EGW
3.	2 Betriebsangehörige je Schicht in Fabriken, Industriebetrieben, Werkstätten, Handwerksbetrieben	=	1	EGW
4.	5 Schulkinder/Kindergartenkinder in den entsprechenden Einrichtungen	=	1	EGW
5.	1 Krankenbett in Krankenhäusern	=	1,5	EGW
6.	wenn nicht unter Pkt. 1 – 5 aufgeführt: pro 32 m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch im Jahr (bei einem Verschmutzungsgrad von normalem häuslichen Abwasser entspr. § 6, Abs. 1)	=	1	EGW

**§ 4 Einleitungsgebühren**

- (1) Die Einleitungsgebühr für Abwasser **für den Volleinleiter** beträgt: 132,23 €  
pro Einwohner / EGW und Jahr  
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung).
- (2) Die Einleitungsgebühr für Abwasser **für den Teileinleiter** beträgt: 55,21 €  
pro Einwohner / EGW und Jahr  
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation).
- (3) Die Einleitungsgebühr für den Teileinleiter mit einer Vollbiologischen Kleinkläranlage gemäß DIN 4261/T2 beträgt: 40,69 €  
pro Einwohner/ EGW und Jahr  
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation).
- (4) Die Einleitungsgebühr für **Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücke** beträgt: 0,70 €  
pro m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche und Jahr (außer der Grundstücke nach § 4 Abs. 5).
- (5) Die Einleitungsgebühr für **Niederschlagswasser der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze** beträgt: 0,64 €  
pro m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche und Jahr.

Die Einleitgebühr wird nicht erhoben, soweit sich der Straßenbaulasträger an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer vom Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage nach den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7.Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt hat.

**§ 5 Beseitigungsgebühren**

- (1) Die Beseitigungsgebühr für **Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen** beträgt: 38,72 € pro m<sup>3</sup>
- (2) Die Beseitigungsgebühr für **Abwasser aus abflusslosen Gruben** beträgt: 23,88 € pro m<sup>3</sup>

- (3) Die Reinigungsgebühr für Straßeneinläufe, einschließlich der Entsorgung der Sinkstoffe für öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen beträgt: 20,43 €/ Stück

#### § 6 Gebühreuzuschläge

- (1) Für überdurchschnittlich belastetes Schmutzwasser wird ein Gebühreuzuschlag erhoben. Als überdurchschnittlich belastetes Schmutzwasser gilt Abwasser, dessen Verschmutzungsgrad, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohabwassers, das 1,5-fache oder mehr der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt. Der Verschmutzungsgrad normalen häuslichen Abwassers wird mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) = 120 g / EGW und Tag angesetzt (entspricht 800 mg CSB / Liter).
- (2) Der Zuschlag pro EGW beträgt für Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von:

	mg CSB von bis	Zuschlag %
a)	ab 1.200 – 1.600	25
b)	> 1.600 – 3.200	50
c)	> 3.200 – 4.000	75
d)	> 4.000 – 4.800	100
e)	> 4.800 – 5.600	125
f)	> 5.600 – 6.400	150
g)	> 6.400 – 7.200	175
h)	> 7.200 – 8.000	200
i)	> 8.000 – 8.800	225
j)	> 8.800 – 9.600	250
k)	> 9.600 – 10.400	275
l)	> 10.400 – 11.200	300
m)	> 11.200 – 12.000	325
n)	> 12.000 – 12.800	350

der nach §§ 1 und 4 jährlich für die Einleitung des häuslichen Abwassers festzusetzenden Einleitungsgebühr.

#### § 7 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser/ Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

#### § 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschildner für die Oberflächenentwässerung sowie der Reinigungs- und Entsorgungsgebühr für Straßeneinläufe der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

#### § 9 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Bei einer Veränderung der für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte maßgeblichen Umstände oder der abflusswirksamen Flächen erfolgt eine Anpassung zum 1. Kalendertag des auf die Veränderung folgenden Monats.

#### § 10 Pflichten der Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie eine Kontrolle der Grundstücksentwässerungseinrichtung auf dem Grundstück zuzulassen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse entsprechend § 8 ist dem Abwasserzweckverband von den Gebührenschildner innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bleicherode, den 14.12.2017

gez. Rostek

Verbandsvorsitzender

Siegel

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 05/2017-VV- vom 20. November 2017 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die **Neufassung der Gebührensatzung (GS-EWS) zur Entwässerungssatzung vom 20.11.2017** beschlossen. Die Neufassung der Gebührensatzung (GS-EWS) zur Entwässerungssatzung vom 20.11.2017 wurde mit Bescheid vom 14.12.2017, AZ: 30/082.6-31/2017 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entsprechend § 21 Abs. 4 ThürKO, die nicht der Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht werden. Sie

sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Auslegungsvermerk:**

Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper  
Bleicherode, den 14.12.2017  
gez. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Nr. 73**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 05.12.2017**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 05.12.2017 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss- Nr. 01-12/2017** – Bestätigung Jahresabschluss 2016

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 02-12/2017** –Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss- Nr. 03-12/2017** – Bildung einer zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 04-12/2017** – Auflösung einer zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 05-12/2017** – Teilauflösung einer zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 06-12/2017** – Auflösung einer zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 07-12/2017** – Bildung einer Kapitalrücklage

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 08-12/2017** – 7. Änderung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 09-12/2017** – 4. Änderung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss –Nr. 10-12/2017** – 3. Änderung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten: Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2; 99768 Harztor OT Niedersachswerfen eingesehen werden.

gez. Klante  
Verbandsvorsitzender  
Harztor, 14.12.2017

**Nr. 74**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Abwasserzweckverbandes „Südharz“**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 24.08.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.02.2014 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 0,33 €/m<sup>2</sup> und Jahr.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Klante  
Verbandsvorsitzender  
Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2017

Siegel



#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 09-12/2017 vom 05.12.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 13.12.2017, AZ.: 30/082.6-36/2017, genehmigt.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante  
Verbandsvorsitzender  
Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2017

#### **Nr. 75**

#### **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Abwasserzweckverbandes „Südharz“**

#### **Präambel**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 31 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.09.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2015 beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 1 Absatz (4) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

(4) Nicht zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören:

- zu planende, zu errichtende und zu betreibende Kanalbauten für überörtlich zu sammelndes als belastet eingestuftes Niederschlagswasser von Ortsverbindungsstraßen aller Kategorien
- Bauwerks- und Bauflächendränagen
- Anlagen, die der direkten Ableitung des Abwassers eines Grundstückes in ein Gewässer dienen, auch wenn diese weiteren zwischenliegende Grundstücke queren
- Regenwasserfallleitungen außerhalb des Grundstückes / Gebäudes bis zur Einbindung in die öffentliche Entwässerungsanlage

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Klante  
Verbandsvorsitzender  
Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2017

Siegel

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 10-12/2017 vom 05.12.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante  
Verbandsvorsitzender  
Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2017

#### **Nr. 76**

#### **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“**

#### **Präambel**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 08.02.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.09.2015 beschlossen:

#### **Artikel I**

**1. § 6 Absatz (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 2 zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für die Volleinleiter ab 01.01.2018 2,67 € pro Kubikmeter Abwasser.

Die Gebühr für das Einleiten von vorgeklärten Abwässern aus Grundstückskläranlagen (Teileinleiter) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt ab 01.01.2018:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| a) | bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage<br>teilbiologisch nach DIN 4261 Teil 1   | 1,76 € pro Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) Abwasser (mechanisch oder |
| b) | bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage<br>(vollbiologisch nach DIN 4261 Teil 2) | 1,16 € pro Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) Abwasser                  |

Voraussetzung für die Berechnung nach § 6 Absatz 1b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen
- Kopien der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 31.01. des Folgejahres

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht zu den vom Abwasserzweckverband gesetzten Fristen vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 6 Absatz 1a).

**2. § 6 Absatz (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

(3) Für die direkte bzw. mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gilt:

Bei Grundstücken, die wohnwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise genutzt werden, wie z.B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Stellplätze oder Dauerkleingärten, ist die befestigte Fläche des Grundstückes, von der tatsächlichen eingeleitet wird (Einleitfläche), gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2018 0,50 € pro m<sup>2</sup> und Jahr.

**3. § 7 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

(2) Die Gebühr beträgt: ab 01.01.2018 55,39 €/m<sup>3</sup>

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klante

Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2017

Siegel

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 08-12/2017 vom 05.12.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 13.12.2017, AZ.: 30/082.6-35/2017, genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante

Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2017

**Nr. 77**

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Beschlüsse der 46. Versammlung des Wasserverbandes Nordhausen**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der Wasserverband Nordhausen die in der öffentlichen Versammlung vom 07.12.2017 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss VV 01/17 – Genehmigung des Protokolls der 45. Versammlung**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 35 Ja – Stimmen: 33 Nein – Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2

**Beschluss VV 02/17 – Neufassung der Gebührensatzung**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 36 Ja – Stimmen: 36 Nein – Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss VV 03/17 – Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung 2016**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 36 Ja – Stimmen: 34 Nein – Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 1

**Beschluss VV 04/17 – Entlastung des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und Geschäftleiters für das Wirtschaftsjahr 2016**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 36 Ja – Stimmen: 34 Nein – Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2

**Beschluss VV 05/17 – Fortschreibung des Investitionsplanes 2017**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 34 Ja – Stimmen: 34 Nein – Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss VV 06/17 – Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2018**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 34 Ja – Stimmen: 34 Nein – Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss VV 07/17 – Finanzplan 2018 und Investitionsprogramm 2018-2022**

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 34 Ja – Stimmen: 34 Nein – Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können zu den Sprechzeiten des Wasserverbandes Nordhausen, Hallesche Straße 132 in 99734 Nordhausen eingesehen werden.

Nordhausen, den 07.12.2017

gez. F. Rostek

Verbandsvorsitzender

**Nr. 78**

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Feststellung des Jahresabschlusses 2016**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 56.120.043,21 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 2.057.904,78 Euro festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 2.057.904,78 Euro wird wie folgt verwendet:

Es erfolgt eine Brutto - Ausschüttung an die Mitglieder in Höhe von insgesamt 1.188.001,19 Euro.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 869.903,59 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Auszahlung an die Mitglieder erfolgt am 19. Dezember 2017.

Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erfurt geprüft und mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes

#### **Wasserverband Nordhausen, Nordhausen,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes Nordhausen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 06. November 2017

- S i e g e l -

WIKOM AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bernhardt Nitzsche-Lezoch  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

### **Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 02.02.2018 zur Einsicht im Wasserverband Nordhausen in der Halleschen Straße 132 im Sekretariat der Geschäftsführerin während der Geschäftszeiten aus.

gez. Rostek

Verbandsvorsitzender

### **Nr. 79**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper: Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017**

#### **PRÄAMBEL**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 aufgrund des § 20 Abs. 2 und des § 31 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 19.03.2001 beschlossen.

#### **§ 1 – Abgabeerhebung**

Der Abwasserzweckverband Bode-Wipper erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2 – Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Einleitungen von Schmutzwasser in ein Gewässer aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 Kubikmeter je Tag (Kleineinleiter) erhoben.

#### **§ 3 – Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung.
- (2) Die Abwasserabgabe wird in der Regel im Gebührenbescheid des Abwasserzweckverbandes festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abwasserabgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld eines jeden Kalenderjahres können Vorauszahlungen in mehreren etwa gleichgroßen Teilbeträgen gefordert werden.

#### **§ 4 – Abgabeschuldner**

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### **§ 5 – Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner und der durch sie eingeleiteten Schadeinheiten berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

- (2) Sind auf dem Grundstück keine Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet (Firmengrundstücke, Campingplätze u.ä.) bemisst sich die Abgabe nach der Fäkalschlammmenge, die im Abwassergebührenbescheid für das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist, der Festsetzung der Beseitigungsgebühr Fäkalschlamm zugrunde lag. Dabei entspricht 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm einer Schadeinheit.
- (3) Grundsätzlich ist von einer Schadeinheit pro Einwohner / Einwohnergleichwert und Jahr auszugehen. Für den Einwohnergleichwert gilt § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend. Abweichend davon wird jeder Einwohner/Einwohnergleichwert mit 0,5 Schadeinheiten pro Jahr berechnet, wenn die ordnungsgemäße Fäkalschlambeseitigung durch den Abwasserzweckverband Bode-Wipper oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt.
- (4) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, werden je gebührenpflichtigen Einwohnergleichwert der Einleitstelle 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

#### § 6 – Abgabensatz

- (1) Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach der Zahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten, den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des ThürAbwAG entsprechend der Festsetzungen durch die zuständige Landesbehörde.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,80 €.

#### § 7 – Überwachung und Auskunftserteilung

- (1) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, dem Abwasserzweckverband vollständig Auskunft zu den Tatsachen zu erteilen, die für die Feststellung der Abwasserabgabepflicht wesentlich sind. Erforderliche Unterlagen sind dem Verband vorzulegen. Änderungen hat er unverzüglich und unaufgefordert dem Verband mitzuteilen.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

#### § 8 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 19 ThürAbwAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - den im § 7 Abs. 1 geregelten Auskunfts-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
  - der Verpflichtung zur Duldung der Überwachung und Kontrolle der Entwässerungsanlage und der Abwassereinleitungen gemäß § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO) geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) nur mit der Hälfte des angeordneten Höchstbetrages geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

#### § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“ in Kraft.

Bleicherode, den 14.12.2017

gez. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 08/2017-VV- vom 20. November 2017 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die **Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017** beschlossen.

Die Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017 wurde mit Bescheid vom 14.12.2017, AZ: 30/082.6-32/2017 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entsprechend § 21 Abs. 4 ThürKO, die nicht der Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### Auslegungsvermerk:

Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags- und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper

Bleicherode, den 14.12.2017

gez. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel

#### Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 17.01.2018 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).